



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Oktober 2023
(OR. en)

11527/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0217 (NLE)**

**POLCOM 85
SERVICES 13**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Union in dem
mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)
zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss
für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen
hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen
über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates¹ ist die Unterzeichnung — im Namen der Union — des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vorgesehen. Das CETA wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Im Beschluss (EU) 2017/38 des Rates² ist die vorläufige Anwendung von Teilen des CETA, einschließlich der Einsetzung des Gemischten Ausschusses für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“), vorgesehen. Das CETA wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Am 22. Mai 2018 legten die Regulatory Organizations of Architecture in Canada (Regulierungsorganisationen für Architektur in Kanada – im Folgenden „ROAC“ (früher Canadian Architectural Licensing Authorities – CALA)) und der Architects' Council of Europe (im Folgenden „ACE“) dem MRA-Ausschuss eine gemeinsame Empfehlung vor. In seiner Sitzung vom 16. April 2019 kam der MRA-Ausschuss überein, dass die Anforderungen des Kapitels Elf des CETA erfüllt sind und dass die von ROAC und ACE vorgelegten Dokumente eine annehmbare gemeinsame Empfehlung für ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung darstellen, vor allem mit Blick auf ihren potenziellen Wert und die Vereinbarkeit der Zulassungs- und Qualifikationsregelungen der Vertragsparteien.

¹ Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

² Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

- (4) In seiner Sitzung vom 24. November 2020 hat der MRA-Ausschuss die Verhandlungsinstanzen und die Schritte zur Aushandlung eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung festgelegt. Neun Verhandlungsrunden fanden zwischen dem 24. März 2021 und dem 10. März 2022 statt.
- (5) Der zwischen der Union und Kanada ausgehandelte Entwurf eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung sieht die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen unter bestimmten und strengen Voraussetzungen vor. In Bezug auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Kanada verlangt der Entwurf des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung eine mindestens zwölfjährige Ausbildung und Berufserfahrung als Architekt, eine gültige berufliche Zulassung oder Eintragung in ein Berufsregister als Architekt durch eine zuständige Behörde in Kanada und Integrität. Die Voraussetzung des Verfügens über eine gültige berufliche Zulassung oder Eintragung in einem Berufsregister als Architekt impliziert den Abschluss eines Studiums im Einklang mit dem Canadian Education Standard (kanadischen Bildungsstandard) und dem Akkreditierungssystem der Canadian Architectural Certification Board (kanadischen Zertifizierungsstelle für Architektur). Die Bewertung der Bedingungen, unter denen eine Eintragung in ein Berufsregister oder Zulassung erfolgt, bildete die Grundlage für die Schlussfolgerung in der gemeinsamen Empfehlung, dass die Standards der theoretischen und praktischen Ausbildung von Architekten in Kanada für die Anerkennung geeignet seien.
- (6) In dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung werden Regeln festgelegt werden, nach denen die Berufsqualifikationen von Architekten anerkannt werden können und der Zugang zu professionellen Architektentätigkeiten in beiden Vertragsparteien gewährt werden kann, wodurch der Handel mit Dienstleistungen von Architekten erleichtert werden wird.

- (7) Der MRA-Ausschuss soll einen Beschluss über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung annehmen.
- (8) Es ist zweckmäßig, den im MRA-Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung festzulegen, da das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für die Union verbindlich sein wird.
- (9) Daher sollte der von der Union im MRA-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „MRA-Ausschuss“) in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen von Architekten zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des MRA-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
